



1 Grundsatz

Die Leistungsverrechnung der Einrichtungen des Kantons Schwyz erfolgt gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002/14.09.2007 (SRSZ 380.311.1, IVSE) und der Verordnung über Behinderteneinrichtungen vom 13.11.2007 (SRSZ 380.312, BehiVO) nach der Methode P (Pauschalen). Der Selbstzahlerbeitrag der betreuten Personen wird nach den im entsprechenden Wohnsitzkanton gültigen Regelungen erhoben.

2 Tarife Leistungsbereich Wohnen und Beschäftigung

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz mit IV

pro Tag

Wohnheimtaxe Fr. 112.00

Der Ansatz stützt sich auf die kantonale Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei einer Erhöhung der Grenzwerte für Ergänzungsleistungen werden die Tarife entsprechend angepasst. Personen ohne leistungsberechtigte Behinderung gemäss IV-Gesetzgebung oder ohne Beitragsverfügung des Kantons wird die Nettopauschale verrechnet.

Beschäftigungstaxe intern		Fr.	0.00
Beschäftigungstaxe (für externe Personen)	ganzer Tag	Fr.	37.00
Beschäftigungstaxe (für externe Personen)	halber Tag	Fr.	20.00

Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz ohne IV

pro Tag

Wohnheimtaxe Phönix Heim Bättigmatte	Fr.	175.95
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Bättigmatte	Fr.	33.25

Wohnheimtaxe Phönix Heim Flora	Fr.	164.45
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Flora	Fr.	33.25

Wohnheimtaxe Phönix Heim Schäfliwiese	Fr.	169.10
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Schäfliwiese	Fr.	45.60

Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen

pro Tag

Wohnheimtaxe Phönix Heim Bättigmatte	Fr.	189.00
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Bättigmatte	Fr.	46.05

Wohnheimtaxe Phönix Heim Flora	Fr.	168.15
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Flora	Fr.	37.00

Wohnheimtaxe Phönix Heim Schäfliwiese	Fr.	187.25
Beschäftigungstaxe Phönix Heim Schäfliwiese	Fr.	59.20

Die Kostenaufteilung zwischen dem Bewohner und dem Wohnsitzkanton wird im Kostenübernahmegesuch definiert.



Im Tarif Leistungsbereich Wohnen sind inbegriffen:

- Unterkunft (Miete, Energie, Wasser, Unterhaltskosten)
- Verpflegung (2 Hauptmahlzeiten, Frühstück, Zwischenverpflegung)
- Betreuung
- Freizeitgestaltung
- Taschengeldverwaltung (kein Taschengeld oder Geld zur freien Verfügung)
- Jährliches Standortgespräch / interdisziplinäres Gespräch

Im Tarif Leistungsbereich Beschäftigung sind inbegriffen:

- Beschäftigung
- Betreuung
- Freizeitgestaltung

Betreuungszuschlag

	pro Tag
Hilflosenentschädigung leichten Grades	Fr. 3.90
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	Fr. 9.75
Hilflosenentschädigung schweren Grades	Fr. 15.60

Verfügte Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Bei Erhöhung der Hilflosenentschädigung durch die IV werden die Tarife entsprechend angepasst.

Reduktion Mittagessen im Leistungsbereich Wohnen

Tarifreduktion pauschal, pro Tag	Fr. 10.00
----------------------------------	-----------

Diese wird nur bei Abwesenheit im Rahmen einer externen Beschäftigung gewährt und ist nicht kumulierbar mit der Reduktion bei Abwesenheit.

Reduktion bei Abwesenheit im Leistungsbereich Wohnen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz

Tarifreduktion pauschal, pro Tag	Fr. 20.00
----------------------------------	-----------

Diese gilt bei ganztägiger Abwesenheit von mindestens 24 Stunden, welche zwei Tage im Voraus gemeldet werden muss. Die Maximalbegrenzung von Tarifreduktionen beträgt pro Kalenderjahr 73 Tage. Für Abwesenheitstage werden keine Betreuungszuschläge erhoben (keine Maximalbegrenzung).

Kurz- und Ferienaufenthalte

Für Kurz- und Ferienaufenthalte sowie Schnuppertage gelten grundsätzlich dieselben Tarifbestimmungen.

3 Externe Begleitung, Nebenauslagen, Zusatzdienstleistungen und Gebühren

Auslagen, welche nicht in den Leistungsbereichen Wohnen und Beschäftigung inbegriffen sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt.

3.1 Individuelle Begleitung

Individuelle Begleitungen z.B. Arzt- und Therapiebesuche von Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen in Begleitung von Angehörigen oder der gesetzlichen Vertretung. Ausnahmsweise kann ein solcher Dienst nach Absprache durch Phönix Personal erfolgen. Begleitungen durch Phönix-Personal werden wie folgt verrechnet:

Individuelle Begleitung durch Personal, pro Stunde	Fr. 50.00
zusätzliche Verrechnung bei Begleitungen mit Fahrzeug, pro Kilometer	Fr. 0.75



3.2 Zusatzdienstleistungen und Gebühren

Hauswirtschaftliche Leistungen, pro Stunde	Fr.	35.00
Endreinigung, pro Stunde	Fr.	35.00
Parkplatzgebühr, pro Monat	Fr.	60.00
Telefonanschluss, pro Monat	Fr.	10.00
Internetanschluss, pro Monat	Fr.	10.00
TV-Konzession, pro Monat	Fr.	10.00

Das Angebot der möglichen Zusatzdienstleistungen kann in den einzelnen Phönix Wohnheimen variieren.

4 Angehörige und Gäste

Angehörige und Gäste können nach Voranmeldung Mahlzeiten im Wohnheim einnehmen. Es gelten folgende Tarife:

Frühstück	Fr.	8.00
Mittagessen	Fr.	12.00
Nachessen / Brunch	Fr.	10.00

5 Leistung einer Akontozahlung

Die Stiftung Phönix verlangt bei Eintritt ins Wohnheim eine Akontozahlung im Sinne eines Depots. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache wird auf die Leistung einer Akkontozahlung verzichtet. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird das Depot nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet. Das Depot wird nicht verzinst.

Depot	Fr.	10'000.00
-------	-----	-----------

6 Rechnungsstellung

Die Stiftung Phönix stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Faktura des Folgemonats verrechnet. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Stiftung Phönix kann in begründeten Ausnahmefällen die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.

Diese Tarifordnung wurde am 03.12.2018 vom Stiftungsratsausschuss genehmigt und tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.